Hausordnung Christian-Gottfried-Ehrenberg-Gymnasium Delitzsch
gültig ab 09.11.2026

Diese Hausordnung basiert auf den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, dem Schulgesetz für den Freistaat Sachsen, der Schulordnung für Gymnasien sowie der Schulbesuchsordnung mit deren jeweils laufenden Veränderungen.

I. Geltungsbereich

Diese Hausordnung gilt für das gesamte Schulgelände mit den Gebäuden: Am Wallgraben, Dübener Straße und Bitterfelder Straße. In den Turnhallen gilt die jeweilige Turnhallenverordnung. Schulfremde Personen haben sich vor oder unverzüglich nach dem Betreten des Schulgeländes im Sekretariat anzumelden. Das gilt nicht für Angehörige von Schülern, wenn das Schulgelände zum Zwecke der Teilnahme an einer Veranstaltung (z. B. Elternabend, Elterngespräch) betreten wird. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Schulleitung. Den Weisungen des Schulpersonals ist unbedingt Folge zu leisten. Das unbefugte Betreten des Schulgeländes oder der unbefugte Aufenthalt können als Hausfriedensbruch zur Anzeige gebracht werden.

II. Allgemeine Richtlinien

Die Verhaltensweisen aller müssen darauf gerichtet sein, eine optimale Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages zu gewährleisten. Im Umgang miteinander haben Höflichkeit, gegenseitige Achtung, Rücksichtnahme, Hilfsbereitschaft, Integration und Toleranz Priorität. Wir verhalten uns so, dass niemand gefährdet wird oder zu Schaden kommt. Das Eigentum anderer wird geachtet.

III. Unterricht und Schulveranstaltungen

1. Ein Erfolg im Unterricht setzt bei jedem Schüler Pünktlichkeit, Ordnung, Aufmerksamkeit und aktive Mitarbeit voraus. Das Benutzen von Geräten, die den Unterricht stören, ist untersagt. Handys und andere elektronische Geräte sind im Unterricht grundsätzlich auszuschalten. Ausnahmen sind Geräte zum Mitschreiben ab Klasse 9. Eine Absprache mit dem Fachlehrer ist notwendig. Bei missbräuchlicher Nutzung ist es der jeweiligen Fachlehrkraft vorbehalten, Mitschriften auf Papier einzufordern.
2. Der Einlass in die Schule erfolgt ab 7.30 Uhr.
   Die Unterrichtszeiten sind wie folgt:

Stunde				Pause
1	07.45 Uhr	-	08.30 Uhr	
2	08.30 Uhr	-	09.15 Uhr	15 min
3	09.30 Uhr	-	10.15 Uhr	
4	10.15 Uhr	-	11.00 Uhr	30 min
5	11.30 Uhr	-	12.15 Uhr	
6	12.15 Uhr	-	13.00 Uhr	25 min
7	13.25 Uhr	-	14.10 Uhr	
8	14.10 Uhr	-	14.55 Uhr	

Bei Hitzeplan:

Stunde				Pause
1	07.45 Uhr	-	08.15 Uhr	
2	08.15 Uhr	-	08.45 Uhr	15 min
3	09.00 Uhr	-	09.30 Uhr	
4	09.30 Uhr	-	10.00 Uhr	15 min
5	10.15 Uhr	-	10.45 Uhr	
6	10.45 Uhr	-	11.15 Uhr	15 min
7	11.30 Uhr	-	12.00 Uhr	
8	12.00 Uhr	-	12.30 Uhr	

3. Die Zeit nach dem Vorklingeln (5 min vor Unterrichtsbeginn) ist zur individuellen Unterrichtsvorbereitung zu nutzen.
4. Nach dem 2. und 3. Block haben alle Schüler bis einschließlich Klasse 9 den Pausenhof aufzusuchen. Über Ausnahmen entscheidet das Lehrpersonal.
5. Ist 10 Minuten nach Beginn einer Unterrichtsstunde keine Lehrkraft im Raum, so informieren die Klassen bzw. Kurse das Sekretariat. Die Klassen und Kurse achten in diesem Fall selbstständig auf Disziplin.
6. In Freistunden stehen die Mensa Dübener Straße und der ehemalige Speiseraum im E-Haus als Aufenthaltsräume zur Verfügung. Bei Nutzung des Foyers ist auf Ruhe zu achten, um den Unterricht im Haus nicht zu stören.
7. Jeder Schüler darf für unterrichtsrelevante Zwecke und in Absprache mit der Fachlehrkraft das Schul-WLAN nutzen.

IV. Ordnung im Schulbereich

1. Jeder Schüler ist für die Sauberkeit des Schulbereichs sowie die Schonung der Einrichtungsgegenstände mitverantwortlich. Mutwillige Beschädigungen verpflichten zum Schadenersatz. Über defekte Einrichtungen ist sofort ein Lehrer zu informieren.
2. Das Aushängen von Plakaten o. Ä. in Unterrichts- oder Fachräumen ist mit dem Fachlehrer abzustimmen und nur auf den vorgesehenen Flächen erlaubt. Im sonstigen Schulbereich bedarf es der Genehmigung durch die Schulleitung.
3. Nutzung digitaler Endgeräte

3.1 Smartphones, Handys und Smartwatches

3.1.1 Klassenstufen 5 bis 10

Die Nutzung von Smartphones, Handys und Smartwatches ist für Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 5 bis 10 auf dem gesamten Schulgelände grundsätzlich untersagt. Die Geräte sind ausgeschaltet oder lautlos gestellt und müssen so aufbewahrt werden, dass sie nicht sichtbar sind.

Folgende Ausnahmen gelten:

- **Vertretungsplan:** Klassensprecherinnen und Klassensprecher dürfen ihre mobilen Endgeräte zur Einsichtnahme in den aktuellen Vertretungsplan verwenden.

- **Selbstständiges Lernen:** Während eigenständiger Lernphasen, beispielsweise bei Abwesenheit einer Lehrkraft oder zur Bearbeitung digital bereitgestellter Arbeitsaufträge, ist die Verwendung mobiler Endgeräte zu schulischen Zwecken gestattet. Dies gilt nur in den dafür vorgesehenen bzw. zugewiesenen Bereichen des Schulgeländes.

3.1.2 Klassenstufen 11 und 12

Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 11 und 12 dürfen Smartphones, Handys und Smartwatches in folgenden Bereichen nutzen:

- in der Mensa, Reime Haus
- im ehemaligen Speiseraum des Ehrenberg-Hauses.

Darüber hinaus ist die Nutzung im Rahmen selbstständiger Lernphasen unter den gleichen Bedingungen wie in den Klassenstufen 5 bis 10 zulässig.

3.2 Tablets als Arbeitsgeräte (ab Klassenstufe 9)

Ab Klassenstufe 9 ist die Nutzung von Tablets als schulische Arbeitsgeräte gestattet. Sie dienen der Bearbeitung von Unterrichtsaufgaben, der Recherche sowie weiteren schulbezogenen Tätigkeiten.
Die Verwendung von Tablets für unterrichtsfremde Zwecke, insbesondere zum Spielen oder zur Nutzung von Messengerdiensten, ist nicht erlaubt.

Bei Verstößen gegen diese Regelung wird die Nutzung des Tablets als Arbeitsgerät untersagt werden.

3.3 Allgemeine Bestimmungen

Die Nutzung digitaler Endgeräte hat so zu erfolgen, dass der Unterricht und das schulische Zusammenleben nicht beeinträchtigt werden. Den Anweisungen der Lehrkräfte und des pädagogischen Personals ist Folge zu leisten.

4. Das Mitbringen sowie die Einnahme von Alkohol und Drogen ist untersagt. Es besteht generelles Rauchverbot.
5. Das Tragen, Verbreiten, Werben sowie die Zurschaustellung von verfassungsfeindlichen Materialien ist verboten.
6. Kleidung, Banner, Sticker u. Ä. von extremistischen Organisationen, Marken, welche Verbindungen mit extremistischen Organisationen pflegen, extremistischen Parteien sowie anderweitig aktiven extremistischen Akteuren sind auf dem Schulgelände sowie während Schulveranstaltungen nicht gestattet.
7. Die Verwendung extremistischer Codes, Zeichen und Gesten ist auf dem Schulgelände sowie während Schulveranstaltungen nicht gestattet.
8. Das Abspielen von und Werben mit extremistischen Medien ist auf dem Schulgelände sowie während Schulveranstaltungen nicht gestattet.
9. Ausgenommen von den Punkten 5 - 5.3 ist das Verwenden entsprechender Materialien im Sinne der Aufklärungsarbeit durch pädagogisches Personal.
10. Waffen, Anscheinwaffen, waffenähnliche Gegenstände, Messer, Reizgas, Feuerwerkskörper und andere Zündwaffen sind im Schulbereich verboten.

11. Androhung und Anwendung jeglicher Gewalt ist untersagt.
12. Fachräume und Turnhallen dürfen nur mit Erlaubnis einer Lehrperson betreten werden. Nach der letzten Raumbelegung sind die Stühle hochzustellen, die Fenster zu schließen und der Raum ist in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen.
13. Fahrrad- und Kradfahren sowie die Nutzung von E-Rollern ist auf dem Schulgelände untersagt. Verstöße können zum Abstellverbot des Fahrzeuges auf den Schulgrundstücken führen. Fahrräder sind in den dafür vorgesehenen Ständern abzustellen. Für abgestellte Fahrzeuge besteht kein Versicherungsschutz seitens der Schule oder des Schulträgers. Das Abstellen von PKW seitens der Schüler ist auf dem Schulgelände verboten. Bei einem Hauswechsel ist das Fahrrad zu schieben.
14. Die Klassenstufen 5 und 6 dürfen bis zum Unterrichtsschluss das Schulgelände lediglich für Unterrichtsgänge verlassen. Die Klassen 7 bis 12 haben beim Häuserwechsel die vorgeschriebenen Wege zu nehmen. Ein Verlassen des Schulgeländes aus anderen Gründen ist nicht zulässig.
15. Unfälle und Verletzungen jeglicher Art (auch auf dem Schulweg) sind im Sekretariat zu melden. Dort werden gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen eingeleitet.

V. Erkrankungen, Beurlaubungen, Befreiungen

1. Ist ein Schüler verhindert, am Unterricht teilzunehmen, beispielsweise durch Krankheit, so besteht unverzügliche Entschuldigungspflicht. Die Schule soll am Tag des Fernbleibens bis 8.00 Uhr informiert werden. Eine schriftliche Entschuldigung ist spätestens am dritten Tag des Fernbleibens in der Schule vorzulegen. Ein ärztliches Attest muss spätestens ab dem 6. Krankheitstag vorgelegt werden.
2. Arztbesuche während der Unterrichtszeit sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich und frühzeitig dem Klassen- und entsprechenden Fachlehrer bekannt zu geben.
3. Erkrankt ein Schüler während der Unterrichtszeit, ist eine sofortige Abmeldung beim aufsichtsführenden Lehrer und anschließend im Sekretariat erforderlich.
4. Unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht ist eine Ordnungswidrigkeit und wird geahndet.

VI. Anwendung von Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

Die Einhaltung dieser Hausordnung ist Bestandteil der Schulpflicht. Bei Verstößen werden angemessene Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen eingeleitet.